

Vorrede.

gen und weiterfahrenen weißheit / auch hochverständigen discreti-
on, das ganze werck vor dem offenen truck zur wolbedächlichen cen-
sur submittiren vnd vnderwerffen lassen. Weiln aber solches durch
obligende hochwichtigere andere Keyserliche Reichsgeschäften nicht
hat können geschehen / vnd all getreue Keyserstehende Patrioten
des wercks befürderung hefftig vrgirten, so habe ich im namen Got-
tes / ihnen zur willfahung / die publication nicht länger sollen noch
wollen suspendirn vnd inhalten. Verhoffe jedoch / es werde E. Gn.
dero gnädigen erklärung nach / sich ehster zeit anhero begeben / vnd
die vornemsten puncten vnd pß / vor absoluirung des truckes / zu
reuidirn, auch Rhadamantea virgula zu censirn vnbeschwert erbli-
ten vnd vermögen lassen. Vnderdes vbersende E. Gn. diese nothwen-
dige Teutsche Collection, darauff sich die Lateinische Deduction
guten theils referirn, beruffen vnd fundirn thut / vnd gebe E. Gn.
darauf zu iudicirn vnd vrtheilen / ob die Röm. Keyf. May. allererß
ben dieser Böheimischen entstandenen vnruhe sich der erbgerechtig-
keit angenommen / vnd das wort / Erb Königreich / erstmals er-
dacht vnd auff die ban gebracht habe: oder ob sie ben dero Aller-
höchsthöblichsten vorsehren von alters hero gebruechlich / den alten
Reichsabschieden vor vnsern zeiten inserirt, vnd das wort / Erben /
in den Böheimischen Lehenbrieffen / Vrbahren / Einungen / vnd der-
gleichen documenten, befindlich sey: wie weit sich auch so wol der
alte / als newe Keligionfried in Böheim vnd Hungern erstrecke / vnd
wer zu dieser gegenwertigen vnruhe vnd vbelstandt habe den anfang
gemacht.

Dann der Röm. Keyf. May. vnserm Allergnädigsten Keyser
vnd Herrn / muß ich vor Gott vnd vor der welt diß öffentlich zeug-
n: ß geben / habe das auch an Königlichen / Chur. vnd Fürstlichen
Höffen / vnd allen andern orten vnd enden / wo es die gelegenheit er-
so: dert / frey vnd ohne schero jederzeit gethan / daß Ihre Keyf. May.
sich gegen meiner wenigen Person haben durch Dero Reichs Hoff-
Raths